

RICHTLINIE vom 06 02 2013
ÜBER DIE GEWÄHRUNG EINER FÖRDERUNG VON
RAUMORDNUNGSRELEVANTEN PROJEKTEN AUF PLANUNGSVERBANDSEBENE

§ 1

ALLGEMEINES

Das Land Tirol gewährt den Planungsverbänden (kurz PV) als Träger von Privatrechten gemäß § 23 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56, nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Abdeckung des Aufwandes.

§ 2

GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

- (1) Gefördert werden die Kosten für die Ausarbeitung von raumordnungsrelevanten Projekten (Raumordnungspläne, Richtlinien, Strategien; Studien und dergleichen) einschließlich der hierzu erforderlichen Bestandsaufnahmen und Analysen.
- (2) Als Aufwand gelten inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer folgende Kosten:
 - a) die Büroleistungsgebühr zur Ausarbeitung und Präsentation von Projekten durch befugte Personen (Ziviltechniker, Prozessbegleiter, Technische Büros im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnis und dgl.);
 - b) die zu bewertende Eigenleistung durch geeignete Bedienstete des Planungsverbandes;
 - c) die Nebenkosten zur Beschaffung von analogen und digitalen Plangrundlagen, Orthofotos und dgl.; Fahrtkosten, Plots, Berichte entsprechend dem tatsächlichen Aufwand, höchstens jedoch 10 % der Gesamtkosten.

§ 3

GRUNDSÄTZE FÜR DIE FÖRDERUNG

Eine Förderung wird dann gewährt, wenn folgende Grundsätze beachtet werden:

- a) Die Bewohner des jeweiligen PVs sind von der beabsichtigten Ausarbeitung von Projekten im Vorhinein, auf geeignete Weise zu verständigen und einzubeziehen.
- b) Auf bestehende Raumordnungsprogramme, örtliche Raumordnungskonzepte, Flächenwidmungspläne, Tourismusleitbilder und Dorferneuerungspläne und sonstige Planungen ist Bedacht zu nehmen und es sind darin enthaltene Daten, soweit diese für die Erstellung des Projektes von Bedeutung sind, zur Ausarbeitung heranzuziehen.
- c) Daten aus den abgeschlossenen Projekten sind in digitaler Form dem Land Tirol zur Verfügung zu stellen.
- d) Der Förderungsbeitrag ist ökonomisch und widmungsgemäß zu verwenden und nach Aufforderung ist ein solcher Verwendungsnachweis zu erbringen.

- e) Im Falle der Nichtrealisierung des Projektes, einer widmungswidrigen Verwendung, bei Täuschung der Förderungsstelle über wesentliche projektbezogene Umstände und bei unvollständiger und unrichtiger Information besteht die Verpflichtung, den gewährten Zuschuss nach Aufforderung dem Land Tirol samt den gesetzlichen Verzugszinsen ab dem Tag der Auszahlung zurückzuzahlen.
- f) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 4

LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

Der PV hat den Auftragnehmer zu verpflichten, eine beschlussreife Fassung des Projektes vorzulegen und bei der Präsentation des beschlussreifen Entwurfes der Bevölkerung anwesend zu sein.

§ 5

HÖHE DER FÖRDERUNG

Das Land Tirol kann den PV zur Ausarbeitung von raumordnungsrelevanten Projekten einen nicht rückzahlbaren Zuschuss im Ausmaß von 30 vH der Kosten zur Ausarbeitung und Präsentation, höchstens jedoch € 30.000,-- gewähren. Der Zuschuss für den PV Innsbruck und Umgebung beträgt höchstens € 60.000,--.

§ 6

VERFAHREN

- (1) Der PV-Obmann hat ein Ansuchen auf Zuerkennung der Förderung spätestens nach Auftragserteilung an das Amt der Tiroler Landesregierung (Sachgebiet Raumordnung), zu richten.
- (2) Dem Ansuchen auf Gewährung der Förderung sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - Anbot und Werkvertrag des Auftragnehmers
 - eine Verpflichtungserklärung über die Grundsätze nach §§ 3 und 4.
- (3) Der vom jeweiligen PV erstellte Entwurf des Projektes ist dem Amt der Tiroler Landesregierung (Sachgebiet Raumordnung) vorzulegen.
- (4) Die Fördermittel des Landes Tirol können erst nach Fertigstellung des Projektes und Beschlussfassung des jeweiligen PVs gewährt werden.

§ 7

IN-KRAFT-TRETEN

Diese Richtlinie tritt mit 06 02 2013 in Kraft.